

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Datum 13.09.2021
Dezernat V	Amt V	Öffentlichkeitsstatus öffentlich

INFORMATION

I0210/21

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister	28.09.2021	nicht öffentlich
Ausschuss für Familie und Gleichstellung	05.10.2021	öffentlich
Gesundheits- und Sozialausschuss	06.10.2021	öffentlich
Ausschuss für Bildung, Schule und Sport	19.10.2021	öffentlich
Stadtrat	04.11.2021	öffentlich

Thema: Aufholen nach Corona

Übersicht „Aufholen nach Corona“

Mit dem Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ stellt die Bundesregierung in den Jahren 2021 und 2022 insgesamt zwei Milliarden Euro zur Verfügung, um Kinder und Jugendliche durch vielfältige und niedrigschwellige Angebote vor Ort dabei zu unterstützen, Versäumtes nachzuholen. Das gilt nicht nur für versäumten Unterricht und Lernstoff, sondern auch für das soziale Leben. Kinder und Jugendliche sollen Zeit und Raum erhalten, um Freizeit- und Sportangebote wieder aufzunehmen, Freunde zu treffen und mit der Familie zu entspannen.

Dabei werden vor allem Kinder und Jugendliche aus Risikolagen in den Blick genommen, denen ohne die Unterstützung die Mittel fehlen, um einen Ausgleich zwischen Alltagsanforderungen und Entspannungsphasen zu schaffen.

Das Dezernat für Soziales, Jugend und Gesundheit unterstützt Familien dabei, die Angebote in Anspruch zu nehmen und hat begonnen, verhältnisfördernde Maßnahmen zu unterstützen. Die Angebote sind in der Antragstellung und den Auszahlungsmodalitäten sehr unterschiedlich und müssen daher gesondert voneinander betrachtet werden. Die Anlage 1 (Übersicht über alle Maßnahmen im Aufholprogramm des BMBF) stellt den Gesamtüberblick her.

Säule 1 „Abbau von Lernrückständen“

Mit zusätzlichen Förderangeboten sollen Schüler*innen unterstützt werden, z.B. mit Feriencamps und Lernwerkstätten in den Sommerferien. Der Bund stellt den Ländern hierfür eine Milliarde Euro zur Verfügung.

Mit Beginn des neuen Schuljahres soll es unterrichtsbegleitende Fördermaßnahmen in den Kernfächern „Deutsch/Mathematik/Sprache“ geben. Die Förderung erfolgt nicht über § 28 Abs.5

SGB II (außerschulische Lernförderung -aLF). Die Mittel werden vom Bund zur Verfügung gestellt und die Organisation liegt in Verantwortung der Schulen. Das Programm „Aufholen nach Corona“, Bereich „Lernrückstände abbauen“ ermöglicht allen Schüler*innen die Teilnahme. Dies ist bei der aLF hingegen nicht möglich.

BuT wird mit der aLF unterstützen, wo es notwendig und erforderlich ist. Die doppelte Inanspruchnahme ist allerdings ausgeschlossen. Das heißt: Nimmt ein Kind am Aktionsprogramm in den zuvor genannten Fächern teil, kann aLF nicht bewilligt werden. Die Angebote der Schulen im Rahmen des Aktionsprogramms sind vorrangig zu nutzen. Ein Kind könnte aber zusätzlich aLF z.B. in Naturwissenschaften erhalten, siehe Säule 3.

Der vom Sozial- und Wohnungsamt verwendete Vordruck zur Bestätigung über die Notwendigkeit von aLF wurde ergänzt, so dass angegeben werden muss, ob es bereits Angebote aus dem Aufholpaket an der Schule gibt. Die Maßnahmeumsetzung erfolgt in den Schulen.

Wenn aLF beantragt wird, erhalten die Leistungsberechtigten auch in den Sommerferien eine Bewilligung bzw. bis die Schulen eigene Angebote im Rahmen des Aufholpaketes generiert haben – erst wenn schulische Angebote zur LF aus dem Aufholpaket real nutzbar sind, entfällt der Anspruch auf aLF aus BuT.

Die aLF Säule 3 „Individuelle LF in der Grundsicherung und für Familien mit geringem Einkommen“ wird über BuT umgesetzt (aLF nach § 28 Abs.5 SGBII – nur für Leistungsberechtigte). Die Zielgruppe sind Kinder und Jugendliche mit schulischen Lerndefiziten, die in Familien leben, die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen.

Auf das Antragsformular (Sonderregelung im SGB II nach §71 Abs.1 SGB II und im Rechtskreis SGB XII nach §141 Abs.5 SGB XII vom 01.07.2021 bis 31.12.2023) kann aLF nicht verzichten, da im Vorfeld die Notwendigkeit und der angemessene Umfang der aLF geklärt werden müssen.

Säule 2: „Förderung frühkindlicher Bildung“

Bundesstiftung Frühe Hilfen

Die Mittel der Bundesstiftung werden mit 50 Millionen Euro aufgestockt. In der Landeshauptstadt Magdeburg ist per Antragstellung zum 31.07.2021 ein Mehrbedarf von 50.045 Euro abrufbar. Dazu wurde durch die Koordinierungsstelle Kinderschutz und Frühe Hilfen Magdeburg ein Aufruf zur Einreichung von Konzepten gestartet. Die Antragsstellung beim Land erfolgte nach Prüfung der Anträge und Entscheidung des Vergabegremiums bis zum 31.07.2021. Vier Anträge für Maßnahmen bei Trägern konnten befürwortet werden (rund 18.000 Euro). Weitere rund 30.000 Euro werden für den Bereich der Netzwerkkoordination (Intensivierung der Öffentlichkeitsarbeit und Netzwerkarbeit, stundenweise personelle Aufstockung) sowie 2.500 Euro zur Erweiterung des Einsatzes der Fachkräfte Frühe Hilfen (Familienhebammen etc.) genutzt.

Sprach-Kitas

Bundesweit ist etwa jede 10. Kita eine Sprach-Kita im Bundesprogramm „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“. Damit noch mehr Kinder von der alltagsintegrierten sprachlichen Bildungsarbeit profitieren können, stellt das BMFSFJ in den Jahren 2021 und 2022 zusätzliche 100 Millionen Euro aus dem Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ zur Verfügung. Mit diesen werden unter anderem bundesweit 1.000 zusätzliche Fachkräfte in Sprach-Kitas gefördert. Die zusätzlichen Fachkräfte übernehmen die Beratung, Begleitung und fachliche Unterstützung der Kita-Teams bei der alltagsintegrierten sprachlichen Bildung.

Säule 3: „Ferienfreizeit und außerschulische Angebote“

Kinder- und Jugendfreizeiten in den Ländern

Im Programmjahr 2021 stehen rund 65.000 Euro für Angebote vornehmlich in den Ferien zur Verfügung, im Jahr 2022 sind es rund 120.000 Euro. Mögliche Angebotsformate sind Ferienfreizeiten, Wochenendfreizeiten, Tagesausflüge sowie Projektstage und -wochen. Mit einem offenen Ausschreibungs- und Zuwendungsverfahren für freie Träger und kommunale Angebote wurden aufgrund der Kurzfristigkeit vor den Sommerferien nur drei Freizeitprojekte beantragt und angeboten. Weitere Angebote für den Rest des Jahres sind bisher noch nicht absehbar.

Programm „Kultur macht stark“

Das Bundesprogramm „Kultur macht stark. Bündnisse für Bildung“ fördert seit 2013 mit bis zu 50 Millionen Euro jährlich bundesweit außerschulische kulturelle Bildungsangebote für Kinder und Jugendliche, die wenig Zugang dazu haben. Über das Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ werden die Angebote für die Jahre 2021 und 2022 verstärkt. Umgesetzt werden die Projekte von lokalen Einrichtungen vor Ort in einem Bündnis für Bildung. Beteiligt sind Bildungs- und Kultureinrichtungen wie Schulen, Museen, Theater oder Bibliotheken, Vereine oder Einrichtungen der Jugend- und Sozialhilfe. Eine Übersicht über mögliche Kulturbereiche und Altersgruppen ist auf <https://kumasta.buendnisse-fuer-bildung.de/> einsehbar.

Interessierte Verbände, Stiftungen und Einrichtungen aus dem Bildungs-, Kultur- und Sozialbereich mit Kompetenzen in der außerschulischen Bildung sind aufgerufen, bis Mitte November Skizzen einzureichen und sich als Programmpartner zu bewerben. Antragstellende Bündnispartner müssen gemeinnützig oder in kommunaler Trägerschaft sein. Als Antragsteller nicht zugelassen sind formale Bildungseinrichtungen (Schulen, Kitas, Unis), GbRs und kommunale Verwaltungen – Sie sind aber als Bündnispartner willkommen.

Nachgeordnete kommunale Einrichtungen oder Stellen, die selbst praktisch tätig sind, können Fördermittel beantragen: Das sind z.B. Bibliotheken, Museen, städtische Galerien, Gedenkstätten, Jugendzentren oder Musikschulen. Eine Antragstellung ist teilweise auch kurzfristig möglich.

Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus

Bestehende Mehrgenerationenhäuser konnten bis 15. September 2021 eine zusätzliche Förderung von bis zu 15.000 Euro für das Jahr 2021 beantragen, um junge Menschen zu unterstützen. Diese wurden bereits ausgezahlt. Wie bei dem bestehenden Förderangebot für Mehrgenerationenhäuser auch können sowohl Sach- als auch Personalkosten finanziert werden. Eine weitere Förderung von bis zu 20.000 Euro kann für das Jahr 2022 beantragt werden.

Die zwischen 2017 und 2020 im Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus geförderten Häuser verfügen bereits über bedeutende Vorerfahrungen in der Umsetzung des Fachprogramms, eine stabile Netzwerkstruktur in der Kommune und zur Kommunalverwaltung sowie einen großen Stamm an Nutzer*innen und ehrenamtlich Engagierten. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, wurden im Antragsverfahren ausschließlich Bewerber*innen berücksichtigt, die bereits Zuwendungen im Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus erhalten haben (bisherige Zuwendungsempfänger). Eine Schaffung neuer Einrichtungen war über dieses Programm nicht möglich.

Kinderfreizeitbonus

Die Information der Leistungsberechtigten zur Möglichkeit der Inanspruchnahme eines 100-Euro-Kinderfreizeitbonus ist erfolgt. Die Wohngeldhaushalte haben einen Aktionsbrief mit den Informationen erhalten. Darüber hinaus ist eine weitere Information in den künftigen Bescheiden enthalten. Eine technische Umsetzung zur Information der Betroffenen war im WoGG problemlos möglich, da dies über das bestehende digitale Fachverfahren DIWO abgewickelt werden konnte. DIWO vereint alle Verfahrensschritte bis hin zur Bescheiderstellung und der Auszahlung von Wohngeldleistungen.

Um diese Haushalte und auch die berechtigten Kinder nach dem 3. Kapitel SGB XII zusätzlich auf dieses Angebot aufmerksam zu machen, wurde auf der Homepage der Landeshauptstadt Magdeburg sowie auf dem Social-Media-Auftritt des Familieninformationsbüros eine entsprechende Information zum Kinderfreizeitbonus veröffentlicht. Über die Inanspruchnahme sind daher keine Rückschlüsse möglich.

Leistungsberechtigte Kinder in Zuständigkeit des überörtlichen Sozialhilfeträgers (Eingliederungshilfe) werden ein Informationsschreiben zu der Antragsmöglichkeit erhalten.

§ 28 Abs.7 Nr.1 - 3 SGB II fördert entsprechende Maßnahmen mit mtl. 15,00 Euro. Diese können auch in einem Bewilligungszeitraum angespart werden und z. B. für eine Ferienfreizeit eingesetzt werden.

Säule 4: „Alltag und Schule begleiten“

Zukunftsfonds der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung

Die Deutsche Kinder- und Jugendstiftung (DKJS) wird in der „Aktion Zukunft“ des BMFSFJ einen Zukunftsfonds aufsetzen, um das Lernen und Erfahren außerhalb des Unterrichts zu unterstützen.

Antragsberechtigt sind steuerbegünstigte Körperschaften des privaten Rechts (unabhängig von ihrer Rechtsform) oder juristische Personen des öffentlichen Rechts, also auch die Kommunen. Anforderungen sind aber eine dreijährige Erfahrung in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und in der Durchführung von vergleichbaren Projekten (Ausnahme: juristische Personen des öffentlichen Rechts) - begründete Ausnahmen sind möglich- sowie qualifizierte und geeignete Kräfte, die das Projekt durchführen. Dazu gehören auch und insbesondere (ehrenamtliche) Jugendleiter*innen mit Jugendleitercard. Zu diesem Zweck stehen 2021 rund 15 Millionen Euro und 2022 rund 68 Millionen Euro zur Verfügung. Die Förderbekanntmachung zu den ersten zwei Teilbereichen wurde am 06.09.2021 veröffentlicht, weitere folgen im November. Die Projekte sind bis September 2022 abzuschließen.

Ideen zur Nutzung des Förderangebotes bestehen beispielsweise im Bereich der Kommunalen Kindertagesstätten (Theater- oder Leseangebote) und für Kinder und Jugendliche in Gemeinschaftsunterkünften.

Bundesfreiwilligendienst in den Schulen und in der Kinder- und Jugendhilfe/Schulsozialarbeit

Im Programmjahr 2021 stehen rund 201.000 Euro und im Programmjahr 2022 rund 411.000 Euro für die Landeshauptstadt Magdeburg zur Verfügung. Die Angebote sollen in den Ferien und während der Schulzeit durchgeführt werden. Mit den Mitteln können zusätzliche befristete Stellen für Schulsozialarbeit finanziert werden, eine Aufstockung von Stundenanteilen vorhandener Stellen für Schulsozialarbeit erfolgen oder Projekte in Anbindung an die Schulsozialarbeit geschaffen werden. Derzeit erfolgt die Bewertung der Anträge. Für 2021 sind 21 Anträge eingegangen, von den 17 förderfähig sind (Volumen ca. 165.000 Euro). Für 2022 sind 17 Anträge für 2022 eingegangen (Volumen ca. 485.000 Euro). Um den Minder-/Mehrbedarf zwischen den Jahren 2021 und 2022 auszugleichen, werden mögliche Vorgehensweise derzeit geprüft.

Borris

Übersicht über alle Maßnahmen im Aufholprogramm

